

Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 08.07.2008 nachstehende Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII für den Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Dahme-Spreewald stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe nach §§ 19, 33 bis 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41 oder 42 SGB VIII geleistet wird.

2. Definition Nebenleistungen

Nebenleistungen sind regelmäßig wiederkehrende Bedarfe sowie Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII, die bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Schul- und Ferienreisen des Kindes, Jugendlichen oder Volljährigen gewährt werden können. Beihilfen oder Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Eine Gewährung von Nebenleistungen für die Vergangenheit ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem Jugendamt. Auch der Umfang der Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten steht im pflichtgemäßen Ermessen.

3. Allgemeines

- 3.1 Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden jeweils auf Antrag gewährt, mit Ausnahme von den Punkten 4.1, 5.1 und 12. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigten bzw. die jungen Volljährigen. Steht dieser Personenkreis nicht zur Verfügung können die mit der Erziehung Beauftragten einen Antrag stellen.
- 3.2 Die Antragstellung hat detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.
- 3.3 Die Überweisungen erfolgen nach Rechnungslegung. Die Originalbelege sollen beigelegt sein.
- 3.4 In begründeten Ausnahmefällen können weitere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (andere Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

4. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche, Schuhen und Babyausstattung

- 4.1 Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen ist für alle Altersgruppen durch den Pauschalsatz von monatlich **34,50 €** abgedeckt. Wird das Kind nicht zum 1. eines Monats aufgenommen, wird pro Anwesenheitstag **1,15 €** gezahlt.

- 4.2 Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu **150,00 €** gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht.
- 4.3 Auch zusätzliche Bekleidungsbeihilfen können bis max. zur Höhe der Erstausrüstung siehe Punkt 4.2 in begründeten Einzelfällen (z. B. starkes Wachstum) gewährt werden.
- 4.4 Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann bei werdenden Müttern (ab 12. Schwangerschaftswoche) ein Betrag bis zu **300,00 €** für Schwangerenbekleidung bewilligt werden. Für die Babyerstausrüstung können bis zu **550,00 €** bewilligt werden.

5. Besondere Anlässe

- 5.1 Es werden pauschal für Geburtstagsbeihilfe **30,00 €** und für Weihnachtsbeihilfe **30,00 €** jährlich gewährt. Die Zahlung der Pauschale erfolgt ohne Antrag im Monat des jeweiligen Ereignisses mit Rechnungslegung.
- 5.2 Für die Einschulung werden bis zu **100,00 €** gewährt. Der Bedarf umfasst eine Schultasche, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.
- 5.3 Für die Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion werden bis zu **200,00 €** gewährt. Mit der Beihilfe sind alle Kosten (z.B. Bekleidung, Ausgestaltung der Feier einschließlich Teilnehmergebühr und ein Geschenk) abgegolten.
- 5.4 Zum Berufsstart kann eine Erstausrüstung für Berufsbekleidung einzelfallabhängig, einmal gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Soweit diese Kosten über seine verbleibende Ausbildungsvergütung bzw. den zusätzlichen Barbetrag nach Punkt 10.2 hinausgehen, sind die notwendigen Anschaffungen vom Jugendamt zu tragen.
- 5.5 Für die sozialpädagogische Betreuung wird ein Handgeld bis zu **10,00 €** pro Kind und Jahr zur Ausgestaltung von Höhepunkten der Kinder und zur Förderung der Kontakte des Sozialarbeiters gewährt.

6. Ferienmaßnahmen/Schulfahrten

Es kann ein/-e jährliche/-r Zuschuss/Beihilfe von bis zu **230,00 €** gewährt werden.

7. Fahrkosten für Kontaktpflege und Heimfahrten

Eine Übernahme der Fahrkosten erfolgt für eine Kontaktpflege im Monat bzw. entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan. Fahrten zur Kontaktpflege/Heimfahrten können sowohl zu den Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern, Geschwister etc.) erfolgen. In begründeten Einzelfällen können hierzu auch Kosten der Kontaktpflege in der Einrichtung zählen. Bei der Benutzung eines PKW werden 0,20 €/km für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde, es sei denn, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist unmöglich oder nachweislich unzumutbar.

Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen ggf. durch den Erwerb einer Bahn-Card für Kinder und Jugendliche. Die Bahn-Card ist daher aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn insgesamt die Fahrtkosten der Kontakte reduziert werden können.

8. Kosten bei Beurlaubung

Auf Antrag und unter Vorlage des Urteilscheins der Einrichtung wird bei der Beurlaubung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen von mehr als 3 Tagen ab dem 1. Tag der Beurlaubung ein Verpflegungsgeld in Höhe des Verpflegungssatzes der jeweiligen Einrichtung gezahlt.

9. Kosten zur Verselbständigung

Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar und eine ggf. zu zahlende Mietkaution ist ein einmaliger Zuschuss bis zu **1.000,00 €** möglich. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen oder jungen Volljährigen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhand u.a. sind zu nutzen.

10. Taschengeld (Barbetrag)

10.1 Ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird monatlich für junge Menschen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe befinden, gewährt.

Alter in Jahren	0-6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	Ab 18
Betrag in €	0,00	6,00	6,00	6,00	6,00	11,00	11,00	15,00	15,00	25,00	25,00	25,00	50,00

10.2 Für die Jugendlichen im Alter von 15 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf **50,00 €** wenn der junge Mensch

- die Sekundarstufe II besucht,
- an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder
- sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.

11. Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag für das untergebrachte Kind in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte.

12. Sonstiges

12.1 Kosten für Passbilder, Kinderausweise sowie Unkosten für Bewerbungszwecke können jährlich bis zu **13,00 €** bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z.B. Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

12.2 Vereinsbeiträge können in angemessenem Umfang übernommen werden.

13. Krankenhilfe

13.1 Besteht für einen jungen Menschen im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. des Elternteils durch den/die

Sozialarbeiter/in bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. In letzterem Fall übernimmt das Jugendamt die Versicherungsbeiträge.

- 13.2 Für Kinder und Jugendliche werden notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen übernommen.
- 13.3 Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen Kieferorthopädischen Behandlungen wird vom Jugendamt übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.
- 13.4 Bei notwendiger Neuanschaffung oder Reparatur wird für eine Brille ein Zuschuss bis zu **40,00 €** gewährt.
- 13.5 Für junge Volljährige werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen nach vorheriger Antragstellung und Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt übernommen. Die Praxisgebühr wird nach Vorlage des Quittungsbeleges im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erstattet.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen gemäß §§ 39, 41 SGB VIII im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für den Landkreis Dahme-Spreewald vom 27. Januar 1999 außer Kraft.

15. Beihilfekatalog

(nur i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII)

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Betrag	Gewährung	Punkt der Richtlinie
1	Beschaffung u. Ergänzung von Bekleidung, Wäsche, Schuhe u. Babyausstattung			
	- Bekleidungsgeld	34,50 €	monatlich	4.1
	- Erstausrüstung (bei Neuaufnahme)	150,00 €	einmalig	4.2
	- zusätzliche Bekleidung	150,00 €	einmalig	4.3
	- Schwangerenbekleidung (ab 12. Schwangerschaftswoche)	300,00 €	einmalig	4.4
- Babyerstausrüstung	550,00 €	einmalig	4.4	
2	Besondere Anlässe			
	- Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe	je 30,00 €	pauschal / jährlich	5.1
	- Einschulung	100,00 €	einmalig	5.2
	- Jugendweihe / Konfirmation / Kommunion	200,00 €	einmalig	5.3
	- Berufsstart/Ausbildungsbeginn	einzelfallabhängig	einmalig	5.4
- Handgeld	10,00 €	einmal jährlich	5.5	
3	Ferien- und Schulfahrten	230,00 €	jährlich	6
4	Fahrkosten für Kontaktpflege und Heimfahrten	auf Nachweis	1 x monatlich bzw. lt. Hilfeplan	7
5	Beurlaubung	lt. Verpflegungssatz der jeweiligen Einrichtung	bei Beurlaubung	8
6	Verselbstständigung	1.000,00 €	einmalig	9
7	Taschengeld	nach Altersgruppe	monatlich	10
8	Elternbeiträge (Kita/Hort)	auf Nachweis	monatlich	11
9	Sonstiges - Passbilder, Kinderausweise, Unkosten für Bewerbungszwecke	13,00 €	jährlich	12
10	Besonderheiten im Einzelfall	im Einzelfall	nach Bedarf	3.4

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Betrag	Gewährung	Punkt der Richtlinie
11	Krankenhilfe - Krankenversicherung - Kieferorth. Behandlung - Brille - Zuzahlungen, Praxisgebühr, Eigenbeteiligungen	einzelfallab- hängig einzelfallab- hängig 40,00 € einzelfallab- hängig	monatlich auf Nachweis Vorlage Be- handlungsplan) nach Bedarf auf Nachweis	13.1 13.3 13.4 13.2/13.4